



Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

vorab per Fax (0345) 581 2835

BeteiligungsManagementAnstalt
Halle (Saale)
Herrn Heine
Universitätsring 6a
06108 Halle (Saale)

BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale)										
Verteiler:	V	B I	B II	BM I-1	BM I-2	BM I-3	BM II-1	BM II-2	K	S
Gir:										
Kopf:										
Umf:										
17. SEP. 2021										
AB										
SP										
KN										
RS										
SN										
WV										

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Kommunalrecht,
Kommunale Wirtschaft
und Finanzen

Möglichkeiten der Vertretung des Hauptverwaltungsbeamten in Aufsichtsgremien kommunaler Beteiligungen

Ihr Bericht vom 24. Juni 2021

Sehr geehrter Herr Heine,

mit dem oben genannten Bericht thematisieren Sie erneut die Frage der Vertretung des Oberbürgermeisters der Stadt Halle (Saale) in den Aufsichtsgremien der städtischen Beteiligungen für die Dauer des Verbotes der Führung der Dienstgeschäfte und der vorläufigen Dienstenthebung.

Hierzu darf ich Ihnen Nachfolgendes erläutern:

Hinsichtlich der in den Rechtsformen des öffentlichen Rechts betriebenen Unternehmen, der BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale) (BMA) und der Saalesparkasse, kann eine Vertretung des Oberbürgermeisters in den jeweiligen Verwaltungsräten ohne Weiteres durch den allgemeinen Vertreter nach § 67 KVG LSA erfolgen.

Der Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten nach § 67 KVG LSA ist im Verhinderungsfall berechtigt, in vollem Umfang die dem Organ Hauptverwaltungsbeamter zustehenden Aufgaben und Befugnisse wahrzunehmen (Bücken-Thielmeyer, in: Bücken-Thielmeyer u. a.: KVG-LSA, § 67, Rn. Tz. 1). Daher ist der allgemeine Vertreter des Oberbürgermeisters nach § 67 KVG berechtigt,

Sachsen-Anhalt
#modernedenken

Halle, 17. Sep. 2021

Ihr Zeichen: He

Mein Zeichen:
205.5.1-10213/hal 01 bma

Bearbeitet von:
Armin Kupsch

armin.kupsch@
lwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-3517

Fax: (0345) 514-1414

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für

formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE21810000000081001500

dessen Aufgaben als vorsitzendes Mitglied im Verwaltungsrat der BMA wahrzunehmen. Entsprechendes gilt für die Aufgabe des Oberbürgermeisters als 1. stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrates der Saalesparkasse.

Für die in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung betriebenen Unternehmen hatte ich in meiner Verfügung vom 17. Mai 2021 mitgeteilt, dass ich die Vertretung des Hauptverwaltungsbeamten in den Aufsichtsräten dieser Gesellschaften im Hinblick auf § 101 Abs. 3 und § 111 Abs. 6 AktG als mit Rechtsunsicherheiten behaftet ansehe.

Nach nochmaliger eingehender Prüfung halte ich es nunmehr aber für vertretbar, dass im Falle der Verhinderung des Hauptverwaltungsbeamten an der Teilnahme und Beschlussfassung im Aufsichtsrat einer GmbH der allgemeine Vertreter an die Stelle des Hauptverwaltungsbeamten tritt. Diese Auffassung wird durch eine Entscheidung des VG Münster vom 6. Mai 2011 gestützt (VG Münster, Urteil vom 6. Mai 2011 – 1 K 508/10 –, Rn.64., juris).

Zwar schließt § 101 Abs. 3 Satz 1 AktG aus, dass ein Vertreter für das Aufsichtsratsmitglied bestellt werden kann. Auf diese Norm wird aber in § 52 Abs. 1 GmbH nicht verwiesen, sodass sie bei einem fakultativen Aufsichtsrat einer GmbH nicht anwendbar sein dürfte (Zöllner/Noack, in: Baumbach/Hueck, GmbHG, § 52, Rn. 31). Eine Bestellung von Stellvertretern dürfte daher zulässig sein (Zöllner/Noack, a.a.O., Rn. 44; Schneider, in: Scholz: GmbHG, § 52, Rn. 230).

Da im Falle der Verhinderung des Hauptverwaltungsbeamten mit dem allgemeinen Vertreter nach § 67 KVG LSA bereits eine allumfassende gesetzliche Vertretungsregelung besteht, wäre es zudem nicht notwendig, einen Vertreter zu bestellen oder zu wählen.

Gleichwohl halte ich es im Interesse einer erhöhten Rechtssicherheit für ratsam, die Vertretung des Hauptverwaltungsbeamten zukünftig in den Gesellschaftsverträgen zu regeln. So geht Lutter in: Lutter/Hommelhoff: GmbHG, § 52, Rn. 29 von dem Erfordernis einer entsprechenden Satzungsregelung aus.

Eine mögliche Kollision könnte mit § 111 Abs. 6 AktG bestehen, der eine Wahrnehmung der Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder durch andere untersagt und der über die Verweisung des § 52 Abs. 1 GmbHG auch auf den fakultativen Aufsichtsrat der GmbH anzuwenden ist. Da die Vertretung in § 101 Abs. 3 AktG aber gesondert geregelt ist und diese nach Ansicht der o. g. Kommentierungen für den fakultativen Aufsichtsrat für zulässig erachtet wird, dürfte § 111 Abs. 6 AktG einer Vertretung durch den allgemeinen Vertreter nach § 67 KVG LSA wohl nicht entgegenstehen. Da § 111 AktG abdingbar ist, würde eine entsprechende gesellschaftsvertragliche Regelung hier aber zu einer erhöhten Rechtssicherheit führen.

Geht man von der Zulässigkeit der Vertretung des Oberbürgermeisters in den Aufsichtsräten durch seinen allgemeinen Vertreter aus, so müsste dieser aufgrund seiner umfassenden Vertretungsmacht gemäß § 67 KVG LSA auch befugt sein, eine andere Person gemäß § 131 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA zu beauftragen.

Eine rechtssichere Alternative zur Vertretung des Hauptverwaltungsbeamten durch dessen allgemeinen Vertreter ist die Entsendung eines zusätzlichen Vertreters der Stadt in den Aufsichtsrat. Dies müsste jedoch zuvor durch Änderung der Gesellschaftsverträge ermöglicht werden.

Für die lange Bearbeitungszeit aufgrund der notwendigen internen Abstimmungen möchte ich Sie um Verständnis bitten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Wersdörfer